



Axel Müller
Mitglied des Deutschen Bundestages

Pressemitteilung

Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt bestehen bereits Wahlkreisabgeordneter Axel Müller weist Kritik zurück

Berlin, 24.01.2019

Axel Müller, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227- 79217
axel.mueller@bundestag.de

Mitglied des Deutschen Bundestages
für den Wahlkreis Ravensburg

Berlin/Bad Waldsee. Zur Berichterstattung „St.-Elisabeth-Stiftung kämpft um gambische Azubis“ (vgl. Schwäbische Zeitung, 24.1.2019) nimmt der direkt gewählte CDU-Bundestagsabgeordnete Axel Müller wie folgt Stellung:

„Richtig ist, dass die Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen maßgeblich vom jeweiligen Aufenthaltstitel abhängen und daher Änderungen am Aufenthaltstitel auch entsprechende Auswirkungen haben.

Richtig ist auch, dass geflüchtete Menschen mit negativem Asylbescheid grundsätzlich immer zur Ausreise verpflichtet sind. Denn nur wer politisch verfolgt ist, kann nach Art 16a des Grundgesetzes einen erfolgreichen Asylantrag stellen. Das trifft auf die im Artikel beschriebenen Personen offenbar nicht zu. In diesem Fall schreibt das Asylverfahren die Aufforderung zur Ausreise, verbunden mit der Androhung der Abschiebung, für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise vor. Der abgelehnte Bewerber kann dagegen den Rechtsweg beschreiten. Das ist ein rechtsstaatliches Verfahren. Im Artikel wird der Eindruck vermittelt, es sei angebracht, wegen des Mangels an Pflegekräften in der Frage der Ausreiseverpflichtung beide Augen zuzudrücken. Das kann schon deswegen nicht geschehen, weil wir uns dann eine Regelung der Zuwanderung, wie wir sie gerade mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf den Weg bringen, sparen können. Dann genügt es künftig, einen Asylantrag zu stellen, um nach Deutschland einzuwandern. Wer sich dann ordentlich benimmt, Integrationsbemühungen unternimmt,



einer Arbeit nachgeht, dürfte dann nicht mehr ausgewiesen werden, auch wenn er gar keine Asylgründe vorweisen kann. Asyl ist ein Individualgrundrecht für einen Ausnahmefall und kein allgemeiner Einwanderungstatbestand. Es handelt sich um verschiedene Vorgänge.

Die im Artikel beklagte Vorgehensweise der Ausländerbehörden ist vergleichbar mit der Klage über die Nichtgenehmigung eines Vierfamilienhauses in einem Baugebiet, in dem nur maximal Zweifamilienhäuser errichtet werden dürfen – wo doch Wohnungsmangel herrsche.

Für Fälle wie die im Artikel beschriebenen hat der Gesetzgeber daher eigens eine Lösung im Aufenthaltsrecht geschaffen. Sofern bereits eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wurde, gibt es die Möglichkeit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (3+2 Regelung). Diese Regelung geht zurück auf das Integrationsgesetz vom 6. August 2016. Zunächst für die gesamte Zeit der Ausbildung und in den ersten zwei Gesellenjahren wird der Aufenthalt geduldet und es besteht ein Abschiebestopp.

In Baden-Württemberg ist es seit 14. November 2018 – durch einen Erlass des CDU-Innenministers Thomas Strobl – so, dass die Ausländerbehörden auch für die Dauer einer Helferausbildung eine Duldung erteilen können. Das bedeutet, dass die Ausländer während der Ausbildung zum Kranken- und Altenpflegehelfer – und davon spricht der Zeitungsartikel – nicht abgeschoben werden und anschließend eine qualifizierte Berufsausbildung zum Kranken- oder Altenpfleger im Rahmen der Ausbildungsduldung (3+2-Regelung) aufnehmen können.

Vor diesem Hintergrund fällt es mir schwer, die im Rahmen des Pressegesprächs offensichtlich geäußerte *Politikkritik* zu verstehen.



Dass der Gesetzgeber die Duldungserteilung, abgesehen vom Vorliegen eines Ausbildungsvertrages, grundsätzlich an konkrete Voraussetzungen knüpft, ist dabei hoffentlich nicht nur für mich selbstverständlich und sichert schlussendlich auch die Akzeptanz des Asylgrundrechts in der Bevölkerung. Ich finde es zum Beispiel richtig, dass für Menschen, die ihre wahre Identität nicht offenlegen oder hochgradig kriminell sind, diese privilegierten Regelungen nicht greifen. Das ist auch ein Aspekt der Sicherheit, die wir bekanntlich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern schulden.“